

LUTHERS SICHT DES HERRSCHERAMTES NACH SEINEN SCHRIFTEN BIS 1525

Ein Beitrag zu der Debatte um den historischen Ort der Reformation

Von Lutz E. von Padberg

I. Fragen der Periodisierung als Forschungsproblem¹

In der Geschichtswissenschaft nimmt das Problem der Periodisierung bei dem Bemühen um Präzisierung historischer Abläufe einen hohen Rang ein. Seine methodischen Implikationen gehen dabei weit über die Aufgabe einer bloß quantitativen Ordnung des Stoffes hinaus, wie insbesondere die Diskussion um die Epochenschwelle zwischen Mittelalter und Neuzeit zeigt². In ihren Rahmen gehört die Frage nach dem historischen Ort der Reformation, die seit der bekannten Kontroverse zwischen Troeltsch und Holl immer wieder erörtert worden ist³. Nachdem die jüngere Forschungsdebatte in

¹ Bei dem nachfolgenden Aufsatz handelt es sich um die erheblich gekürzte Fassung eines längeren Beitrages. Manche Gedankengänge sind deshalb thesenartig zusammengefaßt. Die Nachweise beschränken sich auf die notwendigen Angaben.

² Vgl. Rudolf Vierhaus, Vom Nutzen und Nachteil des Begriffs ›Frühe Neuzeit‹. Fragen und Thesen, in: ›Frühe Neuzeit – Frühe Moderne?‹ Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 104, Göttingen 1992, S. 13–25. Weitere Forschungsberichte, die eingehend die Argumente der hier nicht referierten Periodisierungskonzepte erörtern, bei Heinrich Lutz, Reformation und Gegenreformation, 3. Aufl., Oldenbourg Grundriß der Geschichte 10, München 1991 (1. Aufl. 1979), S. 117ff.; Ilja Mieck, Periodisierung und Terminologie der Frühen Neuzeit, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 19, 1968, S. 357–373; Reinhard Koselleck, Wie neu ist die Neuzeit?, in: Historische Zeitschrift 251, 1990, S. 539–553, sowie Hans-Erich Bödeker und Ernst Hinrichs, Alteuropa – Frühe Neuzeit – Moderne Welt? Perspektiven der Forschung, in: Alteuropa – Ancien Régime – Frühe Neuzeit: Probleme und Methoden der Forschung, Problemata 124, Stuttgart 1991, S. 11–50; vgl. Peter Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung: Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Propyläen Geschichte Deutschlands 3, Frankfurt u.a. 1985, S. 15ff.

³ Ernst Troeltsch, Die Bedeutung des Protestantismus für die moderne Welt, München 1906, S. 44, betonte den mittelalterlichen Charakter von Luthers ›Altprotestantismus‹, während Karl Holl, Was verstand Luther unter Religion?, in: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte, Bd. 1: Luther, 7. Aufl., Tübingen 1948 (zuerst 1917), S. 1–110, bes. S. 109f. Anm. 1, Luthers Beitrag zur modernen abendländischen Geistesentwicklung herausstellte. Erhellend zu dieser vieldisku-

vielfältiger Weise die Ende des 15. Jahrhunderts einsetzende Dynamisierung und Differenzierung der europäischen Gesellschaft beschrieben hat⁴, ist deutlich geworden, daß die Reformation in der Frühphase nicht nur als theologische Neuerung, sondern auch als von Veränderungsprozessen abhängige Offenlegung bestehender Systemspannungen zu betrachten ist⁵.

Hinsichtlich der Periodisierungsproblematik ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Kombination des theologisch-konfessionellen Bereichs mit der politisch-sozialen Dimension. Methodisch ist deshalb einzusetzen bei der Analyse der damaligen Wirklichkeitswahrnehmung und ihrer Deutungsmuster. Die Tragfähigkeit dieses Ansatzes soll hier an einem Fallbeispiel erprobt werden, nämlich an Luthers Sicht des Herrscheramtes in der Zeit bis 1525. Denn auf dem Weg vom theokratischen Königtum und dem Personenverbandsstaat zum institutionellen Flächenstaat⁶ müßten Luthers Äußerungen zu einer Ortung seiner historischen Position verwendet werden können.

Das führt allerdings in schier unlösbare Schwierigkeiten, weil diese Frage nicht getrennt werden kann von jenen Themen, die zu den umstrittensten der Luther-Forschung gehören: der Zwei-Reiche- und Drei-Stände-Lehre,

tierten Kontroverse Bernhard Lohse, *Martin Luther: Eine Einführung in sein Leben und sein Werk*, 2. Aufl., München 1982 (1. Aufl. 1981), S. 26ff. und Heiko Oberman, *Martin Luther: Zwischen Mittelalter und Neuzeit*, in: *Martin Luther in der Zeitenwende: Berliner Forschungen und Beiträge zur Reformationsgeschichte*, Berlin 1984, S. 9–26; Nachdruck (= ND) in: *Ders., Die Reformation: Von Wittenberg nach Genf*, Göttingen 1986, S. 189–207, S. 190.

⁴ Aus der Fülle der Literatur seien nur genannt Heinrich Lutz, *Europa in der Krise: Sozialgeschichtliche und religionssoziologische Analyse der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert*, in: *Europa in der Krise der Neuzeit. Martin Luther: Wandel und Wirkung seines Bildes*, Wien usw. 1986, S. 11–26, und Volker Press, *Reformatorsche Bewegung und Reichsverfassung. Zum Durchbruch der Reformation: soziale, politische und religiöse Faktoren*, in: *Martin Luther: Probleme seiner Zeit, Spätmittelalter und Neuzeit*, Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 16, Stuttgart 1986, S. 11–42, S. 15.

⁵ Vgl. Dieter Stievermann, *Sozial- und verfassungsgeschichtliche Voraussetzungen Martin Luthers und der Reformation – der landesherrliche Rat in Kursachsen, Kurmainz und Mansfeld*, in: *Martin Luther: Problem seiner Zeit* (wie Anm. 4), S. 137–176, S. 173f; Heinz Schilling, *Die Konfessionalisierung im Reich: Religion und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620*, in: *Historische Zeitschrift* 246, 1988, S. 1–45, sowie Kurt-Victor Selge, *Das Autoritätengefüge der westlichen Christenheit im Lutherkonflikt 1517 bis 1521*, in: *Historische Zeitschrift* 223, 1976, S. 591–617, bes. S. 593, 595, 599f. und 614.

⁶ Hierzu mit weiteren Nachweisen Nikolaus Staubach, *Königtum III: Mittelalter und Neuzeit*, in: *TRE* 19, 1990, S. 333–345.

der Haltung des Reformators im Bauernkrieg und seiner Einschätzung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen. Diese wiederum hängen zusammen mit Luthers umwälzenden theologischen Entdeckungen. Gerade der Historiker kann dabei in den Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre geraten, aus dem er wegen der Forschungskontroversen womöglich nicht mehr herausfindet⁷. Um dem zu entgehen, wird hier auf einen weiteren Forschungsbericht verzichtet und sofort eine systematische Zusammenfassung des Quellenmaterials geboten.

II. Fallbeispiel: Luthers Sicht des Herrscheramtes

A) Luthers grundsätzliche Sicht der Fürsten

1. In dem geordneten Aufbau der Gesellschaft, von Christus ausgehend über die Fürsten bis hinab zum gemeinen Mann, ist der Fürst der Statthalter Gottes. Als Haupt des Volkes hat Gott ihm zum Dienst am Volk das *ius gladii* verliehen, deshalb ist er Herr in zeitlichen Dingen⁸.

⁷ Reiche Literaturhinweise zu diesen oft erörterten Themenkomplexen bei Martin Brecht und Karl-Heinz zur Mühlen, *Luther I. Leben, II. Theologie*, in: TRE 21, 1991, S. 513–567, sowie Hans-Joachim Gänssler, *Evangelium und weltliches Schwert: Hintergrund, Entstehungsgeschichte und Anlaß von Luthers Scheidung zweier Reiche oder Regimente*, Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für abendländische Religionsgeschichte 109, Wiesbaden 1983, und in dem Sammelband *Luther und die politische Welt*, Historische Forschungen 9, Wiesbaden usw. 1984, darin bes. die Aufsätze von Peter Manns, *Luthers Zwei-Reiche- und Drei-Stände-Lehre*, S. 3–26, und Heiko A. Oberman, *Thesen zur Zwei-Reiche-Lehre*, S. 27–34. Die Irrgarten-Sorge hatte Johannes Heckel, *Im Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre*, *Theologische Existenz heute* 55, München 1957, S. 3.

⁸ Martin Luther, *Predigt vom 24.10.1522*, in: WA 10III, S. 371–379, S. 371; Ders., *Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei* (1523), in: WA 11, S. 245–281, S. 249; Ders., *Predigt über 1. Tim. 1,18–2,2* [Lection wider die rottengeyster] (24. März 1525), in: WA 17I, S. 138–150, S. 149f.; Ders., *Zwo Predigten über der Leiche des Kurfürsten Herzogen Friedrichs zu Sachsen* (1525), in: WA 17I, S. 196–227, S. 198–201, 204, 206–209; Ders., *Sermo de duplici iustitia* (1519), in: WA 2, S. 145–152, S. 151 und Ders., *Resolutio Lutheriana super propositione sua decima tertia de potestate papae* (1519), in: WA 2, S. 183–240, S. 220. Vgl. dazu Gerhard Ebeling, *Leitsätze zur Zweireichelehre*, in: ZThK 69, 1972, S. 331–349, S. 342; Georg-Christoph von Unruh, *Obrigkeit und Amt bei Luther und das von ihm beeinflusste Staatsverständnis*, in: *Staatsräson: Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs*, Berlin 1975, S. 339–361, S. 339; Hans Scholl, *Reformation und Politik: Politische Ethik bei Luther, Calvin und den Frühhugenotten*, Stuttgart u.a. 1976, S. 28, und Eike Wolgast, *Luther und die katholischen Fürsten*, in: *Luther und die politische Welt* (wie Anm. 7), S. 37–63, S. 37.

2. Fürsten haben mehr Tugenden als der gemeine Mann. Sie stehen aber auch in der Gefahr des Mißbrauchs durch Anmaßung, Verführung und falsche Räte. Kluge Fürsten sind selten und eine Gnade Gottes⁹.

3. Da Gewalt ein göttliches Amt ist, wäre es gut, wenn alle Fürsten Christen wären, was jedoch nur selten zutrifft. Für die Gehorsamspflicht des Volkes ist übrigens nach Luther der Unterschied zwischen christlichen bzw. nichtchristlichen Fürsten kaum relevant¹⁰.

4. Fürsten haben keine Macht über das Gewissen, deshalb erlischt die Gehorsamspflicht, wenn sie etwas gegen das Gebot Gottes fordern¹¹.

5. Diese vier Aspekte sind in der Forschung vielfach erörtert worden. Für Luthers Sicht zentraler ist ein meist zu wenig beachteter fünfter Punkt: die sich aus seiner theologischen Perspektive ergebende Relativierung weltlicher Macht, die ihn im übrigen nicht an die Erstellung eines umfassenden Fürstenspiegels denken ließ¹². Im Reich Gottes, wenn es also nur Christen gäbe, wären weder Gesetze noch Obrigkeit nötig¹³. Da der Teufel herrscht, ist die Sünde des Volkes groß und das Schwert erforderlich. Daraus folgt für Luther: Obrigkeit ist nicht gefährlich, selbst wenn sie Unrecht verübt, da sie

⁹ Luther, Oberkeit (wie Anm. 8), S. 267f., 272f.; Leiche (wie Anm. 8), S. 211. Vgl. Manns (wie Anm. 7), S. 14. Press (wie Anm. 4), S. 34 überschätzt Luthers Vertrauen in die fürstlichen Räte; siehe auch Stievermann (wie Anm. 5), S. 157ff.

¹⁰ Luther, Oberkeit (wie Anm. 8), S. 257f.; vgl. Wolgast (wie Anm. 8), S. 38. Daß der Unterschied zwischen christlichen und nichtchristlichen Fürsten hier vernachlässigt werden kann, zeigt Luther, Oberkeit, S. 251f. und Ders., Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können (1526), in: WA 19, S. 623–662, S. 648.

¹¹ Martin Luther, Von den guten Werken (1520), in: WA 6, S. 202–276, S. 265; Ders., Von der Beichte, ob die der Papst Macht habe zu gebieten (1521), in: WA 8, S. 138–185, S. 151f.; Oberkeit (wie Anm. 8), S. 262, 267; dazu Martin Brecht, Martin Luther, Bd. 2: Ordnung und Abgrenzung der Reformation 1521–1532, Stuttgart 1986, S. 121.

¹² Martin Luther, Predigt vom 25. 10. 1522, in: WA 10III, S. 379–385, S. 379; Werke (wie Anm. 11), S. 259f.; Oberkeit (wie Anm. 8), S. 273 und Kriegsleute (wie Anm. 10), S. 640. Luthers relativierende Sicht wird bereits 1520 deutlich; vgl. Martin Greschat, Luthers Haltung im Bauernkrieg, in: Archiv für Reformationgeschichte 56, 1965, S. 31–47, S. 31ff. und Ulrich Bubenheimer, Luthers Stellung zum Aufruhr in Wittenberg 1520–1522 und die frühreformatorischen Wurzeln des landesherrlichen Kirchenregiments, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 102, Kanonische Abteilung 71, 1985, S. 147–214, S. 158f.; nicht überzeugend deshalb Hartmut Lehmann, Luther und der Bauernkrieg, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 20, 1969, S. 129–139; diffenzierter Heinrich Bornkamm, Martin Luther in der Mitte seines Lebens, Göttingen 1979, S. 314ff.; vgl. Gänssler (wie Anm. 7), S. 32ff.

¹³ Siehe Oberman (wie Anm. 7), S. 33; Manns (wie Anm. 7), S. 7f. und Brecht (wie Anm. 11), S. 120.

die Seelen nicht berührt. Weltliche Macht ist gering vor Gott. Von ihm hängt ohnehin alles ab, sein Wille bestimmt auch die Fürsten.

B) Luthers Auffassung von den staatlich-gesellschaftlichen Aufgaben der Fürsten

1. Wegen der Sündhaftigkeit der Menschen steht am Anfang die Gesetzesfunktion der Fürsten, nämlich die Bösen zu strafen und dem Unrecht zu wehren¹⁴. Unabhängig von ihrer christlichen oder nichtchristlichen Haltung kann Luther sie deshalb als „Henker Christi“¹⁵ verstehen, denn in seinem Namen haben sie Gewalt. Das verpflichtet sie auch zu strengstem Durchgreifen bei Aufruhr¹⁶.

2. Analog hierzu ergibt sich als positiver Auftrag die Schutzfunktion, nämlich Unterdrückte und Geschädigte, Fromme und die Untertanen überhaupt zu schützen vor Ungesetzlichkeit und Aufruhr¹⁷.

3. Diesem Schutz dient auch die Erziehungsfunktion der Fürsten, die durch gute Werke das Beste ihrer Untertanen suchen sollen. Der Verankerung von Luthers Ethik in der Bibel entsprechend, sollen die Mord, Ehebruch, Diebstahl, Untugend und Verunehrung Gottes ebenso verhindern wie Überfluß, Zinswucher und Freudenhäuser¹⁸.

4. Als Grundlage dieser Funktionen nennt Luther die Herrschaftsprinzipien Vernunft und Weitsicht¹⁹. Sie sind unabhängig von der Haltung der

¹⁴ Luther, Sermo (wie Anm. 8), S. 151; Ders., An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung (1522), in: WA 6, S. 404–469, S. 409, 427f.; Werke (wie Anm. 11), S. 213f. und Oberkeit (wie Anm. 8), S. 248.

¹⁵ Luther, Predigt (wie Anm. 12), S. 381; vgl. S. 385 und Manns (wie Anm. 7), S. 14.

¹⁶ Martin Luther, Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern (1525), in: WA 18, S. 357–361, S. 358, 360f. Nachdrücklich muß betont werden, daß Luthers Aussagen im Bauernkrieg im Prinzip auf einer Linie mit denen der großen Reformationsschriften von 1520 liegen. Sie werden in methodisch unzulässiger Weise von der Forschung wegen ihrer freilich übertriebenen Ausdrucksweise überbetont; vgl. Bubenheimer (wie Anm. 12), S. 157f. und, allerdings auch in einseitiger Zuspitzung, Paul Althaus, Luthers Haltung im Bauernkrieg, Libelli 2, Darmstadt 1969 (zuerst 1925).

¹⁷ Luther, Sermo (wie Anm. 8), S. 151; Adel (wie Anm. 14), S. 409; Werke (wie Anm. 11), S. 258f.; Predigt (wie Anm. 12), S. 380 und Oberkeit (wie Anm. 8), S. 248.

¹⁸ Luther, Adel (wie Anm. 14), S. 467; Werke (wie Anm. 11), S. 258f.; vgl. Martin Honecker, Martin Luther und die Politik, in: Martin Luther im Spiegel heutiger Wissenschaft, Studium Universale 4, Bonn 1985, S. 99–115, S. 104.

¹⁹ Luther, Predigt (wie Anm. 12), S. 383f.; Ders., Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben (1525), in: WA 18, S. 291–334, S. 298, 329; Ders., Ein Ratschlag, wie in der christlichen Gemeinde eine beständige Ordnung solle vorgenommen werden (1526), in: WA 19, S. 440–446, S. 440; Kriegsleute

Fürsten zum Christentum. Beachtlich ist, daß Luther auch während des Bauernkrieges betont, die Fürsten sollten um der Wohlfahrt der Menschen willen unter Umständen auf die Durchsetzung von Recht verzichten²⁰.

5. Eine Besonderheit stellen die christlichen Fürsten dar, die sich in ihrem Amt an Christus als Vorbild ausrichten sollen. Vor allem der Verzicht auf Gewalt und Durchsetzung des Rechts ist von ihnen gefordert. Luther weiß freilich, daß sie »seltene Vögel« sind²¹. In idealtypischer Weise sieht er hier seinen Landesfürsten vor sich, der eine Ausnahme blieb. Entscheidender ist wiederum die theologische Perspektive: Gott kann die Gnade eines christlichen Fürsten wegen der Sünde des Volkes nicht gewähren, vielmehr läßt er als Geißel sogar tyrannische und untüchtige Fürsten zu²².

6. Zentral ist für Luther die Dienstfunktion des Fürsten, wiederum theologisch qualifiziert als sorgfältiger Dienst am Nächsten zu dessen Nutzen. Friede ist das Ziel, selbst wenn einmal Krieg geführt werden muß. Entscheidend ist die Ermöglichung ungehinderter Evangeliumsverkündigung²³. Diese und die Durchsetzung der göttlichen Ordnung sind die Eckpunkte von Luthers politischer Ethik, deren Einzelaussagen in ihrer elastischen Reaktion auf die Zeitläufte nicht überbewertet werden dürfen.

C) Aufgaben der Fürsten im kirchlichen Bereich nach Luthers Auffassung

I. Da der Kaiser nach göttlichem Recht eingesetzt ist, steht er in zeitlichen Dingen über allen Geistlichen, auch über dem Papst. Kirchliche Übergriffe

(wie Anm. 10), S. 630f.; vgl. Unruh (wie Anm. 8), S. 346; Heiko A. Oberman, Werden und Wertung der Reformation: Thesen und Tatsachen, in: *Reformatio Ecclesiae: Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der alten Kirche bis zur Neuzeit*. Festgabe für Erwin Iserloh, Paderborn 1980, S. 486–503; ND in: Ders., *Die Reformation: Von Wittenberg nach Genf, Göttingen 1986*, S. 15–31, S. 24ff., und Klaus Deppermann, *Martin Luther – Bahnbrecher der Neuzeit?*, in: Ders., *Protestantische Profile von Luther bis Francke: Sozialgeschichtliche Aspekte*, Kleine Vandenhoeck-Reihe 1561, Göttingen 1992, S. 5–21, S. 12.

²⁰ Luther, *Werke* (wie Anm. 11), S. 260f.; Oberkeit (wie Anm. 8), S. 276 und Ermahnung (wie Anm. 19), S. 297.

²¹ Luther, *Oberkeit* (wie Anm. 8), S. 271–278; *Leiche* (wie Anm. 8), S. 203f. und 196; dazu Manns (wie Anm. 7), S. 16f., und Gerhard Müller, *Luther und die evangelischen Fürsten*, in: *Luther und die politische Welt* (wie Anm. 7), S. 65–83.

²² Luther, *Resolutio* (wie Anm. 8), S. 186 und *Werke* (wie Anm. 11), S. 260.

²³ Luther, *Predigt* (wie Anm. 12), S. 382, 385; *Werke* (wie Anm. 11), S. 264 und *Kriegsleute* (wie Anm. 10), S. 625f., 648; vgl. Müller (wie Anm. 21), S. 69 und *Press* (wie Anm. 4), S. 32f.

auf diesen Bereich, z.B. finanzieller Natur, muß er deshalb verhindern. Das gilt auch für die Fürsten²⁴.

2. Umgekehrt haben die Fürsten keine Entscheidungsbefugnis in kirchlichen Ketzerprozessen und dürfen erst recht nicht die Verbreitung des Evangeliums behindern²⁵.

3. Die Obrigkeit muß das geistliche Recht, etwa durch Einberufung eines Konzils, schützen. Sie ist vor allem dazu verpflichtet, mit ihrer Gewalt dem Evangelium entsprechende Reformen zu unterstützen²⁶. Dies fordert Luther schon 1521, was die These von der Gemeindereformation, die ab 1525 von der Fürstenreformation abgelöst worden sei, etwas relativiert²⁷. Denn gerade in diesem Krisenjahr geht Luther durchaus auf Distanz zu den Fürsten.

D) Luthers kritische Sicht der Fürsten

1. Luthers trotz der späteren Entwicklung zum landesherrlichen Kirchenregiment stets distanzbereite Haltung den Fürsten gegenüber ergibt sich aus der göttlichen Ordnung: Die Gehorsampflicht der Obrigkeit gegenüber ist kein Selbstzweck, diese hat sie auch gar nicht verdient, sie resultiert allein aus Gottes Willen²⁸.

2. Diese Haltung läßt ihn das Fehlverhalten der Fürsten schonungslos offenlegen. Dabei denkt er von der Situation des Volkes her und klagt sie an, ihre Macht zum Verderben ihrer Untertanen einzusetzen²⁹. Sein Ziel der Evangeliumsverkündigung steht im Vordergrund, denn namentlich wirft er

²⁴ Luther, *Resolutio* (wie Anm. 8), S. 220; *Werke* (wie Anm. 11), S. 262; vgl. Manns (wie Anm. 7), S. 18. Nicht eingegangen wird hier auf Luthers Sicht vom Verhältnis zwischen Kaiser und Fürsten und dessen Wandel.

²⁵ Luther, *Oberkeit* (wie Anm. 8), S. 267f.; Ders., *Luther an Wenzeslaus Linck in Nürnberg* (14. Juli 1528), in: *WA Br IV*, Nr. 1294, S. 496f. Zu Luthers Sicht der geistlichen Fürstentümer Wolgast (wie Anm. 8), S. 51ff.

²⁶ Luther, *Adel* (wie Anm. 14), S. 427f., und Ders., *Eine treue Vermahnung zu allen Christen, sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung* (1522), in: *WA 8*, S. 676–687, S. 679f.

²⁷ Sie ist von Peter Blickle, *Gemeindereformation: Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München 1985; ND 1987, energisch vertreten worden. Weiterführende Kritik seiner Thesen durch Mark U. Edwards, *Die Gemeindereformation als Bindeglied zwischen der mittelalterlichen und der neuzeitlichen Welt*, in: *Historische Zeitschrift* 249, 1989, S. 95–103; vgl. ferner Oberman (wie Anm. 19), S. 21ff. und Stievermann (wie Anm. 5), S. 165.

²⁸ Luther, *Resolutio* (wie Anm. 8), S. 221f., 223.

²⁹ Luther, *Vermahnung* (wie Anm. 26), S. 679; vgl. *Predigt* (wie Anm. 8), S. 374, und *Scholl* (wie Anm. 8), S. 36ff.

den Fürsten vor, daß sie dem Volk das Neue Testament vorenthielten und diesem so unberechtigterweise vorschrieben, was es zu glauben habe³⁰. Damit sind die Fürsten nicht nur ›Narren und Buben‹, sondern Feinde Gottes, was dieser nicht ungestraft lassen werde³¹. Schon 1521 sah Luther das Gericht kommen, das dann nach seiner Sicht im Bauernkrieg Wirklichkeit wurde.

3. Während des Bauernkrieges verschärft sich Luthers Kritik, sieht er doch seine schlimmsten Befürchtungen bestätigt. Prachtentfaltung, Hochmut, Bedrückung des Volkes und Tyrannei wirft er den Fürsten vor, aber auch Laschheit in der Durchsetzung der Ordnung. Wiederum enthüllt sich für Luther hier Gottes Weltregiment: Die Sünde der Fürsten wird durch Aufstand bestraft. Die Fürsten reagieren darauf als unsinnige Tyrannen. Nach dem Prinzip der Partizipation wird die Sünde des einen so zur Strafe des anderen, Diener des Teufels sind sie allesamt³².

4. Luther faßt seine Kritik darin zusammen, daß die Fürsten dem Evangelium keinen Raum gegeben hätten, deshalb konnte der Teufel Verwirrung bei ihnen und dem Volk stiften³³. An ihrem grundsätzlichen göttlichen Auftrag als Obrigkeit hält er dennoch fest³⁴. Das hat nichts mit Fürstenfreundlichkeit zu tun, sondern entspringt der theologisch begründeten Akzeptanz der Ordnung Gottes, die sich für Luther freilich aus der Zeitgebundenheit ergab.

E) Zu Luthers Auffassung von der Stellung des Volkes

1. Luthers Sicht der Obrigkeit läßt kaum Raum für Mitwirkungsmöglichkeiten des Volkes. Es hat zuvörderst die Pflicht, für die Obrigkeit zu beten, wobei Luther das Gebet als Machtfaktor verstand. Durch Buße und eigenes Eintreten für das Evangelium sollte schließlich jedermann die Obrigkeit zur Förderung der Reformation bewegen³⁵.

³⁰ Luther, Oberkeit (wie Anm. 8), S. 246 und 262.

³¹ Luther, Oberkeit (wie Anm. 8), s. 267.

³² Luther, Ermahnung (wie Anm. 19), S. 293–301, 303f., 315; Lektion (wie Anm. 8), S. 149f.; Ders., Ein Sendbrief von dem harten Büchlein wider die Bauern (1525), in: WA 18, s. 384–401; S. 399f., und Ders., Verantwortung D.M. Luthers auf das Büchlein wider die räuberischen und mörderischen Bauern getan am Pfingsttag (1525), in: WA 17I, s. 265–267, S. 267.

³³ Martin Luther, Sendschreiben an den Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg, sich in den ehelichen Stand zu begeben (1525), in: WA 18, S. 408–411, S. 409.

³⁴ Gleichwohl ist es überzogen, wenn Press (wie Anm. 4), S. 36 behauptet: „Der Landesfürst wurde tatsächlich Papst in seinem Territorium.“

³⁵ Luther, Vermahnung (wie Anm. 26), S. 680, 682ff.; Lektion (wie Anm. 8), S. 149, und Leiche (wie Anm. 8), S. 211; vgl. Bubenheimer (wie Anm. 12), S. 196, und Eike

2. Einen Sonderaspekt stellt die unmittelbare Beteiligung der Laien am kirchlichen Leben dar. Luther hat dem Gedanken des allgemeinen Priestertums neue Geltung verschafft, indem er betonte, jeder Getaufte habe im Grunde die Schlüsselgewalt inne und sei schon deshalb Priester, Bischof oder Papst³⁶. Die anfangs den Gemeinden eingeräumte freie Pfarrerwahl hat er allerdings nach dem Bauernkrieg abgelehnt. Überhaupt setzte sich bei ihm nach 1525 das monopolistische Amtsprinzip wieder durch. Blieb seine Haltung den Fürsten gegenüber zwischen grundsätzlicher Akzeptanz und aktueller Kritik weitgehend konstant, so ist hier eine wirkliche Verschiebung festzustellen³⁷. Sie dürfte mit seinen Erfahrungen der Zeitläufte zusammenhängen.

3. Luther schätzte die Möglichkeit einer tiefergehenden Orientierung der Bevölkerung am Evangelium gering ein. Auch getaufte Christen bleiben oft Nichtchristen, stellte er nüchtern fest³⁸. Das bedingte seine konstante Forderung nach einer funktionsfähigen und tüchtigen Obrigkeit und ließ ihn die Beteiligung der Laien mehr und mehr eingrenzen, was im Kontrast zu seiner grundsätzlichen Betonung des allgemeinen Priestertums steht. Diese Haltung begegnet schon im Zusammenhang mit den Wittenberger Unruhen 1521/22, zumal in der damals entstandenen ‚Vermahnung‘ bereits die wesentlichen theoretischen Grundgedanken des späteren landesherrlichen Kirchenregiments formuliert sind³⁹.

Diese stichwortartig präsentierten Punkte lassen sich so zusammenfassen:

1. Luther gibt in seinen Schriften, die stets aus aktuellen Herausforderungen entstanden, immer einer theologischen, spezieller: eschatologischen

Wolgast, Luthers Beziehungen zu den Bürgern, in: *Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546: Festgabe zu seinem 500. Geburtstag*, Bd. 1, Göttingen 1983, S. 601–612 und 938–943, S. 608 und 612.

³⁶ Luther, *Resolutio* (wie Anm. 8), S. 193f.; Adel (wie Anm. 14), S. 408 und Ders., *Ordnung eines gemeinen Kasten* (1523 [Leisniger Kastenordnung]), in: *WA 12*, S. 11–30, S. 16.

³⁷ Vgl. Wolgast (wie Anm. 35), S. 601ff.; Blickle (wie Anm. 27), S. 75ff.; Klaus Peter Voß, *Der Gedanke des allgemeinen Priester- und Prophetentums: Seine gemeinde-theologische Aktualisierung in der Reformationszeit*, TVG Monographien und Studienbücher 363, Wuppertal usw. 1990, S. 31–91, und Deppermann (wie Anm. 19), S. 9.

³⁸ Luther, *Oberkeit* (wie Anm. 8), S. 251f.; vgl. Manns (wie Anm. 7), S. 8f.

³⁹ Luther, *Vermahnung* (wie Anm. 26), S. 676ff. Die Anspruchnahme der Obrigkeit als legitimes Handlungsorgan auch in der Gemeinde setzt also früher ein, als Press (wie Anm. 4), S. 31ff., 36ff. und 42, vermutet. Zu diesem frühen Ansatz Bubenheimer (wie Anm. 12), S. 196, 210ff.; ferner Deppermann (wie Anm. 19), S. 18ff.

Sicht den absoluten Vorrang. Daher resultiert eine grundsätzliche Einschränkung fürstlicher Macht.

2. Luthers Ziel ist die Durchsetzung des Evangeliums. Deshalb will er die diesem entgegenstehende Vermischung von geistlicher und weltlicher Gestalt entflechten und somit die Obrigkeit als von Gott eingesetztes Amt in einer vom Teufel bedrohten Welt legitimieren⁴⁰.

3. Luthers Betonung der Obrigkeit hat nicht das politische Ziel einer Stabilisierung überkommener gesellschaftlicher Zustände, sondern die theologische Absicht der Erhaltung von Gottes Ordnung. Mitprägend waren dabei neben dem kirchenherrschaftlichen Selbstverständnis der spätmittelalterlichen Territorialfürsten übrigens einerseits seine positiven Erfahrungen in Kursachsen, die ihn das Bild seines Landesfürsten geradezu in die Bibel projizieren ließen, und andererseits die von ihm als negativ empfundenen Bedrohungen der Reformation durch Chaos und Aufruhr⁴¹.

III. Traditionsgeschichtliche Einordnung von Luthers Sicht

Methodisch wäre es nun geboten, die ideengeschichtliche Entwicklung der Auffassung vom Herrscheramt einschließlich ihrer ereignisgeschichtlichen Konkretion vom Mittelalter bis zur Neuzeit nachzuzeichnen und dann mit dem Ergebnis der Befragung von Luthers Schriften zu vergleichen. Es erscheint indes auch möglich, sich auf einige Vergleichsmöglichkeiten bietende Aspekte zu beschränken, wobei die mittelalterlichen und insbesondere die neuzeitlichen Bezüge nur stichwortartig berücksichtigt werden.

A) Bezüge zum mittelalterlichen Denken

1. Die Lehre von der Gottesherrschaft: In einer Doppelpredigt vom Oktober 1522 begründet Luther unter den bezeichnenden Überschriften ›Das geistliche Reich Christi‹ und ›Das weltliche Reich Christi oder von der weltli-

⁴⁰ Hierzu aus der Fülle der Literatur Gustav Törnqvall, *Geistliches und weltliches Regiment bei Luther, Forschungen zur Geschichte und Lehre des Protestantismus* 10/II, München 1947; Ebeling (wie Anm. 8), S. 33 ff.; Scholl (wie Anm. 8), S. 32 ff.; Oberman (wie Anm. 7), S. 29, 33; Honecker (wie Anm. 18), S. 108 ff.; Deppermann (wie Anm. 19), S. 16 ff., sowie für den älteren Forschungsstand der Sammelband *Reich Gottes und Welt: Die Lehre Luthers von den zwei Reichen, Wege der Forschung* 107, Darmstadt 1969.

⁴¹ Dazu Günter Wartenberg, *Luthers Beziehungen zu den sächsischen Fürsten*, in: *Leben und Werk Martin Luthers* (wie Anm. 35), S. 549–571 und 917–929, S. 549 ff., bes. S. 553; Oberman (wie Anm. 7), S. 30; Müller (wie Anm. 21), S. 67 f.; Stievermann (wie Anm. 5), S. 140 ff., sowie Press (wie Anm. 4), S. 26, 28 und 32.

chen Obrigkeit· die Notwendigkeit weltlicher Herrschaft mit der Sünde der Welt⁴². Grundlage dessen ist ein aus den mittelalterlichen Fürstenspiegeln bekanntes heilsgeschichtliches Modell, nämlich die Lehre von der Geschichte der Gottesherrschaft seit Erschaffung der Welt. Als politische Heilslehre findet sie sich in verschiedenen Variationen bei den Bemühungen um die Zuordnung von imperium und sacerdotium. In christologischer Zuspitzung stellt Luther die bleibende Weltherrschaft Christi trotz der Beauftragung der Fürsten mit der weltlichen Exekutivgewalt heraus⁴³.

2. Die Lehre von der göttlichen Einsetzung der Fürsten: Stets betont Luther die unmittelbare Einsetzung der Fürsten durch Gott, was sich für ihn konsequent aus dem Ordnungsdenken der Zwei-Reiche-Lehre ergibt. Gott lenkt die Fürsten, aber er hat sie auch dem Volk als Herrschaft gegeben und sie zur Sorgfaltspflicht bestimmt⁴⁴. Wenn Luther dabei den fördernden Einsatz der Fürsten für die Reformation erwartet, erinnert das an die biblisch begründete Verantwortung der karolingischen Herrscher für den cultus divinus, wie sie etwa in der karolingischen Renaissance geschichtswirksam geworden ist⁴⁵. Der neuzeitliche Gedanke der Souveränität und der allgemeinen Gleichheit scheint bei Luther keine Rolle zu spielen. Sein Verständnis des Fürsten als Haupt des Volkes ist vielmehr dem Patriarchalismus näher, der den mittelalterlichen Personenverbandsstaat charakterisiert⁴⁶. Damit könnte bei Luther auch die Sicht jener Partei nachklingen, die im Investiturstreit die Königsmacht als unmittelbares Geschenk Gottes propagierte⁴⁷. Die Subordination des regnum unter das sacerdotium, wie sie die

⁴² Luther, Predigt (wie Anm. 8 und 12). Die Doppelpredigt wurde in der Schloßkirche zu Weimar vor Herzog Johann gehalten und kann als Vorstufe der Obrigkeitsschrift (wie Anm. 8) angesehen werden; vgl. Wartenberg (wie Anm. 41), S. 550; Manns (wie Anm. 7), S. 4ff.; Müller (wie Anm. 21), S. 65ff. und Brecht (wie Anm. 11), S. 119ff.; ferner Gänssler (wie Anm. 7), S. 89f.

⁴³ Vgl. Othmar Hageneder, Weltherrschaft im Mittelalter, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 93, 1985, S. 257–278 zum mittelalterlichen Weltherrschaftsgedanken.

⁴⁴ Luther, Werke (wie Anm. 11), S. 264.

⁴⁵ Dazu Nikolaus Staubach, ‚Cultus divinus‘ und karolingische Reform, in: Frühmittelalterliche Studien 18, 1984, S. 546–581.

⁴⁶ Luther, Leiche (wie Anm. 8), S. 198–201; vgl. Wilhelm Maurer, Luthers Lehre von den drei Hierarchien und ihr mittelalterlicher Hintergrund, Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte Jahrgang 1970, 4, München 1970, S. 126, und Jürgen Küppers, Luthers Dreihierarchienlehre als Kritik an der mittelalterlichen Gesellschaftsauffassung, in: Evangelische Theologie 19, 1959, S. 361–374, S. 363ff.

⁴⁷ Siehe Staubach (wie Anm. 6), S. 339, sowie Hagen Keller, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont: Deutschland im Imperium der Salier und

päpstlichen Autoren vertreten, wurde etwa von dem Normannischen Anonymus nicht nur bestritten, sondern sogar zu der *celestis investitura* des Königs übersteigert⁴⁸. Wenn Hugo von Fleury betont, eine rechte Ordnung könne es nur dort geben, wo der König als Haupt über dem vom Volk gebildeten Körper des Reiches herrsche, so könnte sich dieser Satz auch bei Luther finden⁴⁹. Ähnliches gilt für die hier nicht thematisierte Macht des Papstes, für deren Einschränkung Luther sich auf Wilhelm von Ockham, Marsilius von Padua und Dante berufen konnte⁵⁰.

3. Die Lehre von der Ordnung der Gesellschaft: Die Drei-Stände-Lehre in der statischen Ausformung der mittelalterlichen Gesellschaftsanalyse war zur Zeit Luthers ihrem Sachgehalt nach überholt. Unter Verweis auf die aktuelle Forschungsdiskussion sei hier nur angedeutet, daß Luther diese

Staufer 1024 bis 1250, Propyläen Geschichte Deutschlands 2, Frankfurt usw. 1986, S. 107ff., 164ff., 219ff., 285ff., 330ff. und die jüngste Zusammenfassung des Forschungsstandes durch Johannes Laudage, Gregorianische Reform und Investiturstreit, Erträge der Forschung 282, Darmstadt 1993. Die programmatischen Äußerungen der Kontrahenten stellt zusammen Tilman Struve, Die Stellung des Königtums in der politischen Theorie der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich, Bd. 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, Sigmaringen 1991, S. 217–244.

⁴⁸ Die Texte des Normannischen Anonymus, Hg. Karl Pellens, Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte 42, Wiesbaden 1966, J 28, S. 223f.; aus der umfangreichen Diskussion seien hier nur erwähnt Wolfgang Stürner, *Peccatum und Potestas: Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken*, Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 11, Sigmaringen 1987, S. 130f. und Struve (wie Anm. 47), S. 230f. Belege zur Sicht der Kirche bei Struve S. 220–228; dort S. 228–237 die zur Sicht des Königtums. Versuch eines Ausgleichs der beiden Mächte durch Konrad von Megenberg, *Tractatus de translatione imperii*; dazu Wilhelm Kölmel, *Regimen Christianum: Wege und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und des Gewaltverständnisses (8. bis 14. Jahrhundert)*, Berlin 1970, S. 447ff. In diesen Zusammenhang gehört auch Luthers scharfe Ablehnung der hier nicht erörterten kanonistischen Zwei-Schwerter-Lehre; vgl. Manns (wie Anm. 7), S. 24 und Hermann Jordan, *Luthers Staatsauffassung: Ein Beitrag zu der Frage des Verhältnisses von Religion und Politik*, München 1917; ND Darmstadt 1968, S. 13.

⁴⁹ Hugo von Fleury, *De regia potestate et sacerdotali dignitate*, Hg. Ernst Sackur, *Monumenta Germaniae historica, Libelli de lite imperatorum et pontificum* 2, Hannover 1892; ND 1957, I, 4, S. 469, Z. 1–3. Dazu Tilman Struve, *Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter*, Monographien zur Geschichte des Mittelalters 16, Stuttgart 1978, S. 110ff. und Ders. (wie Anm. 47), S. 232.

⁵⁰ Vgl. Helmar Junghans, *Das mittelalterliche Vorbild für Luthers Lehre von den beiden Reichen*, in: *Vierhundertfünfzig Jahre lutherische Reformation 1517–1965: Festschrift für Franz Lau zum 60. Geburtstag*, Berlin usw. 1967, S. 135–153 und Gänsler (wie Anm. 7), S. 151.

Lehre schöpfungstheologisch versteht. Indem er die Identität von Amt und Stand aufhebt, durchbricht er das Monopol der Geistlichen zugunsten des Gottesdienstes eines jeden Amtes (= Berufes). Luthers Drei-Stände-Lehre ist somit eine Konsequenz seiner Zwei-Reiche-Lehre⁵¹. An der Ordnung der Gesellschaft, nicht aber der Hierarchie der Kirche, hält Luther gleichwohl fest⁵². Insgesamt vermitteln Luthers Äußerungen einen widersprüchlichen Eindruck: Einerseits Betonung der tradierten Ordnung, andererseits Bruch mit der bisherigen Über- und Unterordnung der statisch interpretierten Stände. Auflösen läßt sich diese Spannung wohl nur, wenn man Luther als Theologen und nicht als Staatstheoretiker versteht.

4. Die Lehre vom Kampf zwischen Gott und Teufel: Es ist immer wieder behauptet worden, Luther habe den Dualismus überwunden. Versteht man darunter den Gegensatz zwischen dem Reich Gottes und dem des Satans, so gilt das Gegenteil: Luther verschärft den von Augustinus übernommenen Dualismus noch durch biblische Argumentation⁵³. Diese Sicht ist genuin mittelalterlich, und Luther hat daran immer festgehalten. Konkret wird das in der ständigen Betonung des hinter den chaotischen Entwicklungen stehenden Teufels, dem die Menschen aufgrund ihrer Sünde auf den Leim gehen. Das wiederum ruft den Zorn Gottes und sein Gericht hervor, wozu er in der Dialektik von Schuld und Verhängnis etwa Fürsten und Bauern gleichermaßen benutzt⁵⁴. Nur so lassen sich die Bauernkriegs-Schriften recht verstehen, in denen der Teufel bzw. der Zorn Gottes Leitbegriffe darstellen. Wie sehr dies mittelalterlichem Denken entspricht, braucht nicht eigens durch Beispiele erwiesen zu werden⁵⁵. Freilich ergeben sich hier für das moderne Denken auch im Forschungsgespräch Zugangsschwierigkeiten.

⁵¹ Luther, *Resolutio* (wie Anm. 8), S. 222f.; Adel (wie Anm. 14), S. 427f., 434f.; *Lektion* (wie Anm. 8), S. 149f.; dazu Küppers (wie Anm. 46), S. 368f.; Manns (wie Anm. 7), S. 11, 20; Oberman (wie Anm. 7), S. 29, 31 und Deppermann (wie Anm. 19), S. 11f., 16ff.; anders Maurer (wie Anm. 46), S. 125ff.

⁵² Luther, *Lektion* (wie Anm. 8), S. 150; vgl. Reinhard Schwarz, *Luthers Lehre von den drei Ständen und die drei Dimensionen der Ethik*, in: *Luther-Jahrbuch* 45, 1978, S. 15–34, und Press (wie Anm. 4), S. 31.

⁵³ So Oberman (wie Anm. 7), S. 31f. und 28.

⁵⁴ Vgl. Oberman (wie Anm. 3), S. 193ff. und Bubenheimer (wie Anm. 12), S. 197, sowie insgesamt Heiko A. Oberman, *Luther: Mensch zwischen Gott und Teufel*, Berlin 1981.

⁵⁵ Konkrete Beispiele dafür trägt zusammen Arnold Angenendt, *Religiosität und Theologie. Ein spannungsreiches Verhältnis im Mittelalter*, in: *Archiv für Liturgiewissenschaft* 20/21, 1978/1979, S. 28–55, S. 33ff.

5. Die Lehre vom kirchlichen Amt: Hierzu ist kurz daran zu erinnern, daß die beachtlichen Ansätze Luthers zur Gestaltung der Gemeinde als bruderschaftlicher Lebensgemeinschaft im Kontext des allgemeinen Priestertums von ihm selbst zugunsten einer eher monarchischen Struktur des kirchlichen Amtes zurückgenommen worden sind⁵⁶. Darin zeigen sich deutliche Anklänge an das mittelalterliche Patronatswesen, das Standesdenken sowie die Verschmelzung von weltlichem Gemeinwesen und geistlicher Gemeinde auf der Leitungsebene.

B) Bezüge zum neuzeitlichen Denken

Gegenüber diesen Aspekten braucht auf Luthers Verbindung zur Neuzeit nicht intensiver eingegangen zu werden, denn die Ergebnisse seiner Theologie, die damit verbundene Individualisierung sowie die Folgen für Kirche und Gesellschaft sind bekannt⁵⁷. Der Christ ist seitdem in den Dienst der Welt gestellt, und die Welt selbst ist säkularisiert worden⁵⁸. Die bei aller Betonung des Ordnungsgedankens und der Einsetzung der Fürsten durch Gott sichtbare Distanz zur weltlichen Herrschaft hat zur Enthüllung der »Fiktionalität der traditionellen christlich-sakralen Legitimationsbasis«⁵⁹ des Königtums beigetragen. Im übrigen kann auf den Aufsatz »Luther und die moderne Welt« von Thomas Nipperdey verwiesen werden, in dem er luzide das sich mit Luthers Wirken verbindende Modernisierungspotential beschrieben hat. Nipperdey kommt zu dem Urteil, Luther sei ein »Sohn des Mittelalters« ebenso wie ein Anreger der modernen Welt⁶⁰. Diese Feststel-

⁵⁶ Vgl. Bernhard Lohse, Das Verständnis des leitenden Amtes in lutherischen Kirchen in Deutschland von 1517–1918, in: Kirchenpräsident oder Bischof? Untersuchungen zur Entwicklung und Definition des kirchenleitenden Amtes in der lutherischen Kirche, Göttingen 1968, S. 55–74; ND in: Ders., Evangelium in der Geschichte: Studien zu Luther und der Reformation, Göttingen 1988, S. 337–356; Heiko A. Oberman, Martin Luther: Vorläufer der Reformation, in: Verifikationen: Festschrift für Gerhard Ebeling zum 70. Geburtstag, Tübingen 1982, S. 91–119; ND in: Ders., Die Reformation (wie Anm. 19), S. 162–188, S. 180ff.; Voß (wie Anm. 37), S. 88ff. und Deppenmann (wie Anm. 19), S. 6ff.

⁵⁷ Dazu Vierhaus (wie Anm. 2), S. 24f.

⁵⁸ Vgl. Unruh (wie Anm. 8), S. 360; Martin Heckel, Weltlichkeit und Säkularisierung. Staatskirchenrechtliche Probleme in der Reformation und im Konfessionellen Zeitalter, in: Luther in der Neuzeit, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 192, Gütersloh 1983, S. 34–54, S. 37ff.; Oberman (wie Anm. 7), S. 34, und Lutz E. v. Padberg, Säkularisierung – das Paradigma der Neuzeit?, in: Theologische Beiträge 22, 1991, S. 230–248, S. 237ff.

⁵⁹ Staubach (wie Anm. 6), S. 341.

⁶⁰ Thomas Nipperdey, Luther und die moderne Welt, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 36, 1985, S. 803–813; ND in: Ders., Nachdenken über die

lung leitet über zur Ausgangsproblematik, an die nun abschließend als Ergebnis des Untersuchungsganges anzuknüpfen ist.

IV. Der Beitrag der Analyse von Luthers Sicht des Herrscheramtes zu der Debatte um die Epochenzuweisung der Reformation

A) Luther ist ein »Sohn des Mittelalters und manchmal auch sein Repräsentant«⁶¹. Gerade seine Auffassung des Fürstenamtes zeigt seine Verwurzelung im Weltbild des Mittelalters mit seiner fehlenden Staatlichkeit⁶². Verglichen mit den verschiedenen schon im Spätmittelalter zu beobachtenden Modernitätskeimen⁶³ ist Luther zweifelsohne weniger modern.

B) Luther ist ein Anreger der Moderne, denn mit ihm beginnt das Zeitalter der Konfessionen. Zwar rückte der Reformator mit seiner Frage nach Gnade und Heil noch einmal das in den Mittelpunkt, was den Menschen des Mittelalters bewegt hat⁶⁴. Durch die religiösen und gesellschaftlichen Folgen der Reformation indes wurde auf vielen Ebenen die Pluralität Europas vermehrt. Dies wiederum hat die Entstehung der modernen Welt mit ihrer innovativen Möglichkeit zu konkurrierenden Denkmodellen entscheidend begünstigt⁶⁵.

C) Luther ist Theologe. Auch die geschichtliche Entwicklung erlebte er in der Relation zur Wirklichkeit Gottes. Übrigens glaubte er am Ende der Weltzeit zu leben⁶⁶. Wohl erkannte er etwa sozialgeschichtliche Fehlent-

deutsche Geschichte: Essays, 2. Aufl., München 1986 (1. Aufl. 1986), S. 31–43, bes. S. 36ff. Siehe auch Richard van Dülmen, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 3: Religion, Magie, Aufklärung 16.–18. Jahrhundert, München 1994, S. 12ff. und 30ff.

⁶¹ Nipperdey (wie Anm. 60), S. 32.

⁶² Vgl. Hagen Keller, Zum Charakter der ›Staatlichkeit‹ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsausbau, in: Frühmittelalterliche Studien 23, 1989, S. 248–264.

⁶³ Dazu Thomas Nipperdey, Die Aktualität des Mittelalters. Über die historischen Grundlagen der Modernität, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 32, 1981, S. 424–431; ND in: Ders., Nachdenken über die deutsche Geschichte (wie Anm. 60), S. 21–30.

⁶⁴ Vgl. Nipperdey (wie Anm. 60), S. 25, und Deppermann (wie Anm. 19), S. 5.

⁶⁵ Dazu Unruh (wie Anm. 8), S. 35 fff. Vgl. Heckel (wie Anm. 58), S. 34ff.; Nipperdey (wie Anm. 60), S. 33f.; Lutz (wie Anm. 4), S. 20ff. und Heinrich Richard Schmidt, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, Enzyklopädie deutscher Geschichte 12, München 1992.

⁶⁶ Siehe Jordan (wie Anm. 48), S. 89; Honecker (wie Anm. 18), S. 106; Stievertmann (wie Anm. 5), S. 174, und Press (wie Anm. 4), S. 29 und 42.

wicklungen und ihre Folgen im Bauernkrieg, seine Deutungsmuster indes gingen allein von dem Zorn Gottes als geschichtsmächtiger Kategorie aus.

D) Das Amt des Fürsten beschreibt Luther deshalb allein von der göttlichen Schöpfungsordnung und dem Ziel einer ungehinderten Ausbreitung des Evangeliums her. Dementsprechend stehen hinter seinen Äußerungen die gleichsam überzeitliche Auffassung von Geschichte als Kampf zwischen Gottesmacht und Teufelsheer einerseits und konkrete historische Frontverläufe andererseits⁶⁷. Luthers Schriften gehen von dem überschaubaren Rahmen des deutschen Territorialstaates im frühen 16. Jahrhundert aus, sie bieten weder eine ausgefeilte politische Ethik noch eine Staatslehre⁶⁸. Das zeigt sich gerade in dem Widerspruch zwischen der Betonung des Gleichheitsgedankens und der Stabilisierung der Ständegesellschaft. Im Gegensatz zum kirchlich-theologischen Bereich bleiben daher manche seiner Stellungnahmen zum Staatswesen blaß und unpräzise.

Was bedeuten nun diese Ergebnisse für die Periodisierungsproblematik? Dazu abschließend einige allgemeinere Bemerkungen. Die historische Betrachtungsweise der Luther-Schriften relativiert die oftmals unreflektiert vorausgesetzten Deutungskategorien von Epochenbegriffen. Denn ihre Analyse deckt nicht nur die Ambivalenzen von historischen Prozessen, etwa dem der Modernisierung, auf, sondern bewahrt auch bei der Bestimmung von Epochen vor Engführungen und formalen Festlegungen ohne inhaltliche Konnotationen.

Periodisierungen verlangen methodisch eine vorlaufende Entscheidung in der Festlegung bestimmter Strukturmerkmale als genuin mittelalterlich oder neuzeitlich, was zu mißlichen Zirkelschlüssen führen kann. Diese Aporie wird kaum aufzulösen sein. Hilfreich und methodisch gewinnversprechend scheint demgegenüber die Analyse von Krisen- und Übergangszeiten zu sein. Ein Schwerpunkt sollte dabei auf der ‚Geschichte der Erfahrung und Verarbeitung der Veränderung von Strukturen‘ liegen, wozu die Analyse von Luthers Sicht des Fürstenamtes erste Hinweise beizusteuern vermag. Denn es dürfte unstrittig sein, daß für die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit die Frage nach der Ausformung und dann der Übersteigerung von Herrschaft im Mittelpunkt steht⁶⁹. Sie ist freilich interdisziplinär anzu-

⁶⁷ Dazu Oberman (wie Anm. 7), S. 28 und 30.

⁶⁸ Vgl. Unruh (wie Anm. 8), S. 349; Gänssler (wie Anm. 7), S. 146, 153; Wolgast (wie Anm. 8), S. 38, und Stievermann (wie Anm. 5), S. 168ff., 172f. Das landesherrliche Kirchenregiment wurzelt im Spätmittelalter und relativiert in seiner Kontinuität den Zäsurcharakter der Reformation; dazu Dieter Stievermann, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989, S. 295.

⁶⁹ Vgl. exemplarisch Otto Brunner, Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip. Der Weg der europäischen Monarchie seit dem hohen Mittelalter, in: Das

gehen und muß dabei einzelne Persönlichkeiten ebenso berücksichtigen wie soziale Gruppen, Institutionen und Nationen⁷⁰. Dankbar aufzunehmen wären dabei die methodischen Anregungen der Mentalitäts-, Sozial-, Kultur- und Geistesgeschichte, um nur diese zu nennen. Vielleicht ließen sich so auch die in den letzten Jahren gelegentlich zu beobachtenden Spannungen zwischen Mikro- und Makrogeschichte überwinden. In die gleiche Richtung geht neuerdings die Volkskulturforschung, in der sich nach Peter Burke und Norbert Schindler eine »praxeologische Wende« zu vollziehen scheint. Sie verzichtet gerade für den Bereich der frühen Neuzeit auf schematische Zuordnungen und konzentriert sich auf die gegebene Situation selbst⁷¹.

Die Einordnung von Luthers Sicht des Herrscheramtes stellt einen Baustein in diesem hier nur skizzierten Programm dar. Auch wenn das konkrete Ergebnis der Zuweisung Luthers als eines Vertreters einer Übergangsepoch oder Zeitenwende nicht überraschend ist, so scheint der Frageansatz für die Lösung des Periodisierungsproblems doch hilfreich zu sein. Zumindest bewahrt er vor den in der älteren wie der neueren Forschung immer wieder zu beobachtenden schnellen und eindeutigen Zuweisungen⁷² und ermöglicht eine differenziertere Sicht der historischen Abläufe und ihrer zeitgenössischen Deutung.

Prof. Dr. Lutz E. von Padberg, Bonhoefferstr. 13, 48351 Everswinkel

Königtum: Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, Vorträge und Forschungen 3, Konstanz 1956; ND Darmstadt 1969, S. 279–305; ND in: Ders., Neue Wege zur Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen 1968, S. 279–305.

⁷⁰ Hierher gehört auch die Frage, ob Luther durch die neue Auffassung vom Gewissen das Ende des Mittelalters und den Beginn der Neuzeit herbeigeführt habe, wie dies Holl behauptete. Skeptisch dazu Bernhard Lohse, Gewissen und Autorität bei Luther, in: Kerygma und Dogma 20, 1974, S. 1–22; ND in: Ders., Evangelium in der Geschichte (wie Anm. 56), S. 265–286, S. 285f.

⁷¹ Vgl. Norbert Schindler, Widerspenstige Leute: Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt 1992; Volkskultur: Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags, Frankfurt 1984, und Peter Burke, Popular Culture Reconsidered, in: Mensch und Objekt im Mittelalter und in der frühen Neuzeit: Leben, Alltag, Kultur, Wien 1990, S. 181–191.

⁷² Etwa Hermann Heimpel, Das Wesen der deutschen Spätantike, in: Ders., Der Mensch in seiner Gegenwart: Sieben historische Essays, Göttingen 1954, S. 109–135, 201–203, S. 135; Luther »verbrannte das Mittelalter«, und Hellmut Diwald, Luther: Eine Biographie, Bergisch Gladbach 1982, S. 8; Luther ist ein Mann, »der in unserer Zeit leben könnte«; er behauptet S. 10 überdies, in der Forschung bestehe über die Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit Einhelligkeit. Anders dagegen Oberman (wie Anm. 3), S. 190, und Deppermann (wie Anm. 19), S. 20.